



Planbearbeitung Angefertigt durch die Abteilung Stadtentwicklung und Bauordnung der Stadt Soest. Soest, den 16.03.2020 Abteilungsleiter gez. I.A. Steinhöcker	Geometrische Eindeutigkeit Die Planunterlagen, Stand 14.11.2017 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Soest, den 16.03.2020 Öffentl. best. Verm.-ing. gez. M. Schwelger	Aufstellung Gem. § 2 (1) BauGB ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes durch den Stadteentwicklungsausschuss der Stadt Soest am 14.11.2017 beschlossen worden. Der Aufstellungsbeschluss ist am 21.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Soest, den 17.03.2020 Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer	Frühzeitige Beteiligung Gem. § 3 (1) BauGB fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - Unterrichtung und Erörterung - in Form eines öffentlichen Aushangs in der Zeit vom 01.10.2018 bis einschließlich 19.10.2018 statt. Ort und Zeit der frühzeitigen Beteiligung sind am 22.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Soest, den 17.03.2020 Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer	Öffentliche Auslegung Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes ist durch den Stadteentwicklungsausschuss der Stadt Soest am 11.04.2019 beschlossen worden. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 23.04.2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Gem. § 3 (2) BauGB hat dieser Bebauungsplan mit Begründung vom 03.05.2019 bis einschließlich 07.06.2019 öffentlich ausliegen. Soest, den 17.03.2020 Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer	Satzungsbeschluss Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW und §§ 2 und 10 BauGB hat der Rat der Stadt Soest am 26.02.2020 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Soest, den 17.03.2020 Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer	Planaufstellung Es wird bestätigt, dass dieser Bebauungsplan mit dem Ratbeschluss vom 26.02.2020 übereinstimmt und das Verfahren gem. § 2 (1) und (2) Bekanntmachungsverordnung NW durchgeführt wurde. Hiermit wird dieser Bebauungsplan ausgestellt. Soest, den 17.03.2020 Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer	Schlussbekanntmachung/Rechtskraft Der Satzungsbeschluss ist am 21.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Gem. § 10 (3) BauGB tritt mit der Bekanntmachung dieser Bebauungsplan in Kraft. Dieser Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB wird zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus bereitgehalten. Soest, den 24.03.2020 Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer
---	--	--	--	--	---	--	--

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juni 2018 (GV. NRW. S. 421), in Kraft getreten am 01. Januar 2019
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2018 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Sonderbauverordnung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über bautechnische Prüfungen (SBAuVO) vom 2. Dezember 2016 (GV NRW 2017 S. 2, 120)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- Altstadtsatzung

Festsetzungen und Zeichenerklärungen

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GE	Gewerbegebiete gem. § 8 BauNVO Zulässig sind: - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, - Tankstellen, - Anlagen für sportliche Zwecke. Ausnahme: können zugelassen werden: - Anlagen für soziale Zwecke, - Vergnügungszentren.
GI	Industriegebiete gem. § 9 BauNVO Zulässig sind: - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, - Tankstellen. Ausnahme: können zugelassen werden: - Anlagen für soziale und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig im gesamten Plangebiet GE und GI gem. § 1 Abs. 4 BauNVO;
Im Gewerbegebiet sind gem. § 1 (4) bis (6) BauNVO Anlagen der Abstandsklassen I - V (Nr. 1 - 160) gem. Abstandsklasse zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 - S.M.B.L. NW 283 ausgeschlossen. Die Abstandsklasse ist als Anlage Bestandteil der Begründung.
Im Industriegebiet können gemäß § 31 (1) BauGB ausnahmsweise die unter den laufenden Nummern 37 - 160, Abstandsklassen IV und V der Abstandsklasse aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn eine atypische Betriebsweise anzunehmen ist und die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.
Im Industriegebiet sind gem. § 1 (4) bis (6) BauNVO Anlagen der Abstandsklassen I - III (Nr. 1 - 35) gem. Abstandsklasse zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 - S.M.B.L. NW 283 ausgeschlossen. Die Abstandsklasse ist als Anlage Bestandteil der Begründung.
Im Industriegebiet können gemäß § 31 (1) BauGB ausnahmsweise die unter den laufenden Nummern 23 - 36, Abstandsklasse III der Abstandsklasse aufgeführten Anlagen zugelassen werden, wenn eine atypische Betriebsweise anzunehmen ist und die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

Nicht zulässig im gesamten Plangebiet GL und GI gem. § 1 Abs. 5 BauNVO;
Einzelhandel und (im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher) vergleichbarer sonstiger Handel mit den zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gem. des Einzelhandelskonzepts 2010 der Stadt Soest:

Gliederung und Abgrenzung der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente für Soest	Anpassung an das Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB), Ausgabe 1978, mit Gliederungsnummern als Grundlage für die Bauleitplanung
Zentrenrelevante Sortimente: -WB. aus 00 - 13 Reformwaren, aus Nahrungsmittel und Getränke -WB. 52 - 57 Papier- und Schreibwaren, Zeichen- und Malgeräte, Lemmittel, Unterrichts- und Künstlerfarben, Druckereierzeugnisse (ohne Musikalien), Büroorganisationsmittel -WB. aus 97 Schnittblumen -WB. 19 - 20 Haus-, Tisch- und Bettwäsche, Bettwaren, Heimtextilien -WB. 22 - 30 Bekleidung, Meterware für Bekleidung, Textilien, Pelzwaren, Hüte und Schirme -WB. 31 - 34 Schuhe, Leder- und Täschenwaren -WB. 45 Spielwaren, Fest- und Scherzartikel -WB. aus 65 Bastelsätze -WB. 36 Sportbekleidung, Sportschuhe -WB. 66 Möbel, Küchen- u. a. Haushaltsgeräte (ohne elektrische) -WB. 35 Bilderahmen, Devotionalien, Raucherartikel, Galanteriewaren -WB. 50 Kunstgegenstände, Antiquitäten -WB. 51 Holz, Korb-, Korb-, etc. Waren -WB. aus 65 Waffen- und Jagdbedarf -WB. 42 - 43 Uhren, Schmuck, Gold- und Silberwaren -WB. 40 Foto- und Kinogeräte -WB. 41 Feinmechanische- und optische Erzeugnisse -WB. 37 Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnische Geräte -WB. aus 58 Heimcomputer und Zubehör -WB. 47 Musikinstrumente und Musikalien -WB. 67 Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse -WB. aus 85 Orthopädische und medizinische Erzeugnisse, Krankenpflegeartikel	
Nahversorgungsrelevante Sortimente: -WB 00 - 13 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke (ohne Getränkemarkt), Tabakwaren -WB 15 - 18 Wasch- und Putzmittel, Drogeriewaren, Hygiene- und Körperpflegeartikel	

- Zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortimente dürfen je Betrieb maximal 10% der Verkaufsfläche betragen.
- Sonderregelungen für Einzelhandel mit den o.g. Sortimenten in allen Baugebieten:**
Ausnahme: können gem. § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO im Rahmen des § 8 und 9 BauNVO Verkaufsstellen des Handwerks und von produzierenden Betrieben mit den oben aufgeführten Sortimenten in den Baugebieten zugelassen werden.
- wenn das angebotene Sortiment auf dem Betriebsgrundstück selbst hergestellt, weiterverarbeitet oder repariert wurde,
 - wenn die Verkaufsfläche dem Betrieb räumlich und funktional zugeordnet und ihre Grundfläche nicht mehr als 20 % der Gesamtgrundfläche des Betriebsgebäudes einnimmt und
 - die Verkaufsfläche 200m² nicht überschreitet.

Nicht zulässig im gesamten Plangebiet gem. § 1 Abs. 9 BauNVO:
Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigungspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betreiber, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind, sind im Plangebiet ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

IV	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,8	Grundflächenzahl (GRZ)

Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 1 und § 16 (2) Nr. 4 i. V. m. § 18 BauNVO

GH max. 12 m	Die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) darf nicht überschritten werden.
	Die festgesetzten Gebäudehöhen beziehen sich jeweils auf die Höhe der fertig ausgebauten Straße. Diese Höhen werden auf die Mitte des jeweiligen Gebäudes im rechten Winkel zur Straßennachse gemessen.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

	Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO: Das sind die durch Baugrenzen bestimmten Flächen des Baugebietes, auf denen bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
	Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB: Im gesamten Plangebiet sind Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNutzungsverordnung auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ausgeschlossen. Von dieser Festsetzung unberührt bleiben: - Ein- und Ausfahrten von Grundstücken in angemessener Breite - Hinweistafeln und Werbeanlagen an der Stätte der Leistung - Stellplätze Flächen für zwingende Anpflanzungen als Teil der nicht überbaubaren Flächen (Doppelfestsetzung) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 a BauGB. Die Bepflanzung ist mit heimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung vorzunehmen. Die erforderlichen Zufahrten zur Straße sowie Hinweistafeln und Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

	Straßenverkehrsflächen
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
	Straßenbegleitgrün
	Straßenbegrenzungsline, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

	Auf den gekennzeichneten Flächen sind standortgerechte heimische Laubbäume und Sträucher anzupflanzen.
	dreireihige Hecke mit Überhältern 1. Ordnung gem. Pflanzliste
	zweireihige Hecke mit Überhältern 2. Ordnung gem. Pflanzliste

Pflanzliste:

Baumarten 1. Ordnung:	
Spitzahorn – Acer platanoides	Stieleiche – Quercus robur
Bergahorn – Acer pseudoplatanus	Sommerlinde – Tilia platyphyllos
Rotbuche – Fagus sylvatica	Winterlinde – Tilia cordata
Zitterpappel – Populus tremula	Bergulme – Ulmus glabra
Traubeneiche – Quercus petraea	Feldulme – Ulmus minor
als Hochstamm mit einem Stammdurchmesser von mindestens 12 – 14 cm, Pflanzabstand ca. 10,00 m.	
Baumarten 2. Ordnung:	
Feldahorn – Acer campestre	Eberesche – Sorbus aucuparia
Sandbirke – Betula pendula	Vogelkirsche – Prunus avium
Hainbuche – Carpinus betulus	Traubenkirsche – Prunus padus
Weißdorn – Crataegus monogyna,	Eibe – Taxus baccata
Crataegus laevigata	
als Hochstamm mit einem Stammdurchmesser von mindestens 12 – 14 cm, Pflanzabstand ca. 10,00 m.	
Straucharten:	
Schliehe – Prunus spinosa	Hartweigl – Cornus sanguinea
Hundsrose – Rosa canina	Haselnuss – Corylus avellana
Weißdorn – Crataegus monogyna, Crataegus oxycantha	
Pflanzabstand ca. 1,00 x 1,00 m.	

Die Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Grünanlagen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

	Öffentliche Grünfläche
--	------------------------

Flächen für die Rückhaltung und Verackierung von Niederschlagswasser gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB

	Regenrückhaltebecken
--	----------------------

Flächen für Landwirtschaft gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB

	Fläche für die Landwirtschaft
--	-------------------------------

Sonstige Festsetzungen

	Grenzlinie des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB zugunsten der Stadtwerke Soest

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

	Gemarkung, Flurbzeichnung
	Flurgrenze
	Flurstücksnummer
	Grundstücksgrenzen und Grenzzeichen
	Vorhandene Bebauung
	Hausnummer
	Maßkette
	Fuß- und Radweg

Gestaltungsvorschriften gem. § 89 (1) BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- Fassaden**
1. Ungegliederte Fassadenabschnitte sind alle 25 m großflächig, ggf. mit separaten Rankgerüsten o. ä. zu begründen.
- Dächer**
2. Es sind nur helle oder begrünte Dachflächen zulässig. Nur Bereiche von Dachflächen die der Nutzung von Photovoltaik dienen, können von dieser Festsetzung ausgenommen werden.
- Werbeanlagen**
3. Werbeanlagen sind im gesamten Gebiet nur für die ansässigen Betriebe und deren Produkte zulässig. An das Gebäude angebrachte Werbeanlagen dürfen die Oberkante des Gebäudes (Traufhöhe bzw. Fassade) nicht überschreiten. Freistehende Werbeanlagen dürfen im Freibereich eine Maximalthöhe von 6 m über Gelände nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die nächstliegende im Bebauungsplan angegebene Geländehöhe.
4. Die Beleuchtung von Fassaden, Hinweis- oder Werbetafeln sowie großflächiger Außenwerbung, die von außerhalb des Gebiets aus den Richtungen Osten, Westen und Norden eingesehen werden kann, ist nicht zulässig.

Hinweise

Kampfmittelüberprüfung
Ist bei den Vorbereitungen (z. B. Abschieben der Baufäche bis auf den gewachsenen Boden) bzw. der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaußbereich ungewöhnlich verläuft oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Mögliche Kampfmittel sollten in keinem Fall bewegt werden. Im Verdachtsfall ist der Gefahrenbereich großflächig abzusperren und die Abteilung Ordnungsangelegenheiten der Stadt Soest unverzüglich zu informieren, damit der Kampfmittelräumdienst benachrichtigt werden kann. Die entsprechenden Meldungen sind unter der Rufnummer 02921/103-2131 oder unter 02921/103-2110 zu veranlassen. Außerhalb der Dienstzeiten informieren Sie bitte die Polizei unter der Rufnummer 110.

Eingriffe bei Bodendenkmälern
Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (kulturel- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckungen sind der Stadtarchäologie Soest, der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Soest oder der LWL - Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungssstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird.

Baumschutzsatzung
Die gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Soest vom 09.08.2006 geschützten Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Weitergehende Regelungen der Satzung sind dieser zu entnehmen.

Rückensätze entlang öffentlicher Verkehrsflächen
Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist auf den angrenzenden Grundstücksflächen ein Geländestreifen zur Herstellung von Rückenstützen von Kantensteinen bereit zu stellen, der im Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer verbleibt. Darüber hinaus wird auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB hingewiesen.

Artenschutzregelungen
Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Fällung von Bäumen, das Abschieben von Überboden etc. müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gekaltschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG sicher auszuschließen.

Im Zuge der Bauausführung ist etwaigen Hinweisen auf vorkommende Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde zu informieren und zu beteiligen.

Regenwasserabfluss
Das Niederschlagswasser wird über eine im Gebiet neu zu errichtende Regenwasserkanalisation mit Regenklär- und Regenrückhaltung ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet.

Behandlung von Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen bei Erdarbeiten
Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abhebung Abfallwirtschaftsbediensteten des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgeschriebenen Abfälle bzw. verunreinigten Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

Geometrische Linienanfertigung
Vo im B-Plan Baugrenzen dicht neben Schutzgrenzen oder geplanten neuen Grundstücksgrenzen gezeichnet sind, liegen diese als Festsetzung geometrisch zusammen auf einer Linie.

Störfällbetriebe
Bei Anlagen, die der Störfäll-Verordnung unterliegen, ist der jeweils angemessene Sicherheitsabstand zu berücksichtigen. Dieses ist auch bei einer späteren Änderung oder Erweiterung bestehender Firmen zu einem „Störfällbetrieb“ zu beachten.

Bußgeldandrohungen

Bei Denkmälern / Bodendenkmälern
Gemäß § 4 i. d. Denkmalschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Abhebung eines Bodendenkmals und/oder nicht rechtzeitig erratet und entdeckte Bodendenkmälern oder Entdeckungssstätten nicht nach § 16 (1) Denkmalschutzgesetz unverändert lässt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000, -- Euro geahndet werden.

Bei geschützten Bäumen nach Soester Baumschutzsatzung im Plangebiet
Gemäß § 70 (1) Nr. 17 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 12 (1) Baumschutzsatzung (BSS) der Stadt Soest handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 BSS und ohne Ausnahme-genehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 BSS entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
- der Anzeigepflicht des § 4 (2) Satz 2 BSS nicht nachkommt,
- Anordnungen zur Pflege zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützten Bäume gem. § 5 (1) oder (2) BSS nicht Folge leistet,
- Nebenbestimmungen zu einer Ausnahme-genehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 BSS nicht erfüllt,
- seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 BSS nicht nachkommt,
- entgegen § 8 (1) oder (3) BSS geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
- § 8 (2) Satz 1 BSS zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 12 (2) Baumschutzsatzung (BSS) der Stadt Soest können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000, -- Euro geahndet werden.

